

Coronaschutzverordnung Positiv-/Negativliste

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
1	Außengastronomien jeglicher Art	nein	§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 CoronaSchVO	Der Betrieb von gastronomischen Einrichtung ist untersagt. Zulässig ist die Belieferung mit Speisen sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen. Der Verzehr im Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung ist unzulässig.
2	Ausstellungen, Messen, Jahrmärkte iSv § 68 Abs. 2 GewO (z. B. Trödelmärkte), Spezialmärkte iSv § 68 Abs. 1 GewO (Flohmärkte, Weihnachtsmärkte etc.) und ähnliche Veranstaltungen	nein	§ 11 Abs. 6 CoronaSchVO	Alle Märkte und marktähnliche Veranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt.
3	Autokino, -theater und ähnliche Einrichtungen	ja	§ 8 Abs. 2 CoronaSchVO	Veweis auf Einschränkungen der § 2 CoronaSchVO für die Insassen der Fahrzeuge sowie § 11 Abs. 1 CoronaSchVO für Sanitarräume, Speisen und Ticketerwerb. Betrieb von Gastronomie ist untersagt. Zwischen den Fahrzeugen ist ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
4	Baumärkte (Gartenbau, Großhandel etc.)	nein	§ 11 Abs. 2, 3 CoronaSchVO	Der Betrieb von Baumärkten (auch Baustoff, Großhandel etc.) ist weiterhin an Gewerbekunden (mit Nachweis) zulässig. Darüber hinaus dürfen Gartencenter bzw. im Baumarkt abgetrennte Bereiche (Kasse und Eingang) regulär öffnen. Privatpersonen dürfen bei 1 Person pro 40 Qm den gesamten Verkaufsbereich des Baumarktes betreten. Der Verkauf ist dann zulässig. Die Gewerbekunden zählen bei der Gesamtbemessung der Personengrenze mit. Beide Bereiche müssen optisch getrennt werden. CORONA NOTBREMSE: Sofern die Feststellung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO durch MAGS NRW erfolgte, sind in Baumärkten nur noch gewerbliche Kunden zugelassen. Der Verkauf von Schnittblumen und Zubehör bleibt zulässig.
5	Bestattungen und Totengebete	ja	§ 13 Abs. 4 iVm. § 2 Abs. 2a Nr. 10 CoronaSchVO	Unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie ggf. der Maskenpflicht zulässig. Zulässig ist lediglich das Totengebet bzw. die tatsächliche Bestattung auf dem Friedhof sowie ein Gottesdienst. Eventuelle Anschlussveranstaltungen (Leichenschmaus o.Ä.) fallen unter das allgemeine Verbot. Zulässig sind gem. § 2 Abs. 2a Nr. 10 CoronaSchVO die nahen Angehörigen der gestorbenen Person. Sofern dies sowie die sonstigen Regelungen von §§ 2-4a CoronaSchVO beachtet werden, gibt es keine Obergrenze von Personen.
6	Betriebsfeiern o. Ä.	nein	§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO	Betriebsfeiern mit geselligen Anlässen sind gem. § 13 Abs. 1 CoronaSchVO als allgemeine Veranstaltung untersagt.
7	Bibliotheken, Büchereien sowie Videotheken einschließlich Bibliotheken an Hochschulen (auch die städtische Bibliothek)	nein	§ 6 Abs. 4 CoronaSchVO	Der Betrieb von Bibliotheken (privat, öffentlich sowie an Hoch- und Fachhochschulen) ist unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO zulässig. Die Erfordernis der Rückverfolgbarkeit ist zu beachten, außer wenn die Ware vorab bestellt wurde. CORONA NOTBREMSE: Sofern die Feststellung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO durch MAGS NRW erfolgte, dürfen Bibliotheken (auch Hochschulen) nur zur Abholung vorab bestellter Medien öffnen.

Coronaschutzverordnung Positiv-/Negativliste

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
8	Öffentliche Bildungseinrichtungen - Schulen - Fachhochschulen, Hochschulen, Universitäten - Berufskollegs - Ausbildungen öffentlicher Dienst (HPSV, RheinStud)	nein	§ 6 Abs. 1 und 2 iVm. § 7 Abs. 1 CoronaSchVO	Der Lehr- und Prüfbetrieb an Hochschulen und öffentlichen Schulen wird gem. CoronaBetrVO geregelt. Nur berufs- und schulabschlussbezogene Prüfungen sind unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO in Präsenz zulässig. Ausbildungs- und abschlussbezogene Ausbildungen dürfen nur ausnahmsweise in Präsenz stattfinden, wenn es ansonsten unzumutbar ist (Handwerk etc.).
9	Private und sonstige Bildungseinrichtungen - Tanz-, Ballett-, Musikschulen - Fortbildungszentren - Erste Hilfe Kurse o.Ä. - Schwimmkurse für Kleinkinder sowie Anfängerschwimmkurse	ja	§ 7 Abs. 1 Nr. 1-7 CoronaSchVO	Generell zulässig ist Einzelunterricht im Freien sowie Präsenzunterricht für Abschlussklasse, staatlich anerkannte Berufsabschlüsse sowie Vorbereitungen dazu. Nachhilfekurse sowie musikalischen und künstlerischen Unterricht in Gruppen mit bis zu fünf Personen (Lehrer nicht mitgerechnet) sind wieder erlaubt. Schwimmunterricht für Kleinkinder sowie Anfängerkurse sind mit bis zu fünf Personen plus Trainer*in zulässig. Grundsätzlich ist § 2-4a CoronaSchVO bei Präsenzveranstaltungen zu beachten.
10	Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie generelle Prostitution und sexuelle Dienstleistungen.	nein	§ 10 Abs. 2 CoronaSchVO	Erbringen von sexuellen Dienstleistungen gem. § 2 Abs. 7 ProstSchG ist unzulässig. Das schließt Tantra-Massagen, Stripclubs etc. zu.
11	Berufs- und Profisport	ja	§ 9 Abs. 4 Nr. 1 - 4 CoronaSchVO	Generelle als Ausnahme zulässig ist das Training von Berufssportlern in Innenräumen, wenn diese Räume vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Das Training von auf landes- oder bundesebene gelisteten Kadersportlern ist in den Bundes- und Landesleistungszentren ebenfalls zulässig.
12	Breitensport (BFG) <i>Als Breitensport gelten organisierte Angebote von Vereinen oder Privatpersonen mit einem festgelegtem Zeitraum und Ort. Davon abzugrenzen sind offene, unverbindliche Angebote - beispielsweise auf Bolz- und Spielplätzen. Hier ist keine Rückverfolgbarkeit notwendig.</i>	ja	§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO iVm. § 4a Abs. 1 CoronaSchVO iVm. § 1 Nr. 9 AV der Stadt Köln vom 2.10.20 in der aktuell gültigen Fassung	Der Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen im Freien ist zulässig, wenn: 1. In Gruppen mit bis zu fünf Personen aus maximal zwei Hausständen oder 2. In Gruppen von bis zu 20 Kindern im Alter bis zu 14 Jahren trainiert. Für diese Gruppen ist die einfache Rückverfolgbarkeit gem. § 4a Abs. 1 CoronaSchVO sicherzustellen. CORONA NOTBREMSE: Sofern die Feststellung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO durch MAGS NRW erfolgte, sind bei Sportausübungen max. eine Person und ein weitere Hausstand zulässig. Vom 1. - 5. April abweichend davon fünf Personen aus zwei Hausständen. Gruppen mit Kinder bis zu 14 Jahre dürfen nur noch maximal zu Zehnt trainieren.
13	Campingplätze	nein	§ 15 Abs. 1 CoronaSchVO	Siehe Hotels. Gilt nicht für für dauerhaft angemietete oder im Eigentum befindliche Immobilien und für dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen etc.
14	Clubs, Diskotheken sowie ähnliche Einrichtung	nein	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO	Der öffentliche Betrieb von Clubs und ähnlichen Einrichtungen ist weiterhin untersagt.

Coronaschutzverordnung Positiv-/Negativliste

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
15	Dienstleistungen allgemein	ja	§§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO	<p>Allgemeine Dienstleistungen (Handwerk etc.) bei denen der Mindestabstand eingehalten werden kann, sind unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO zulässig. Für Verkaufsräume gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1-8 sowie Abs. 3 und 4 entsprechend.</p> <p>CORONA NOTBREMSE: Sofern die Feststellung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO durch MAGS NRW erfolgte, dürfen Kund*innen die Verkaufsfläche nicht mehr betreten. Abweichend von § 11 Abs. 3 CoronaSchVO ist ab der Feststellung für die nicht-privilegierte Warengruppe nur noch das "Click&Collect"-Verfahren zulässig. Der Verkauf von Zubehör bleibt zulässig.</p>
16	Körpernahe Dienstleistungen (Friseure, Kosmetiker, Massagen, Tätowierer, Fußpflege, Maniküre, Piercer etc.)	nein	§ 12 Abs. 2 CoronaSchVO iVm. § 1 Nr. 8 AV der Stadt Köln vom 2.10.20 in der aktuell gültigen Fassung	<p>Alle körpernahen Dienstleistungen (auch tätowieren, piercen, kosmetische Behandlungen, Massage usw.) ist unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO zulässig. Sofern nicht dauerhaft durch Personal und Kunden eine medizinische Maske getragen wird, muss der Kunde einen tagesaktuellen Schnell- oder Selbsttest (gem. § 4 Abs. 4 CoronaSchVO) vorlegen. Das Personal muss in diesen Fällen alle zwei einen Schnell- oder Selbsttest durchführen. Die Testergebnisse für das Personal dürfen nicht älter als 48 Stunden sein.</p> <p>Von der Testpflicht ausgenommen sind medizinische Dienstleistungen, wenn diese entweder ärztlich angeordnet oder medizinisch notwendig sind. Die Verantwortung für den Nachweis liegt beim Dienstleister.</p> <p>Für die Inanspruchnahme eine körpernahen Dienstleistung muss der Kunde einen tagesaktuellen Schnelltest vorweisen. Möglich ist auch ein Selbsttest vor Ort, der unter Aufsicht des Personals durchgeführt wurde.</p> <p>CORONA NOTBREMSE: Sofern die Feststellung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO durch MAGS NRW erfolgte, sind körpernahe Dienstleistungen untersagt. Davon ausgenommen sind medizinisch notwendige Leistungen, Friseurleistungen, Leistungen der nichtmedizinischen Fußpflege sowie der gewerbsmäßigen Personenbeförderung.</p>
17	Dreharbeiten (öffentlicher Raum)	ja	§ 1 Abs. 2 iVm. § 4 Abs. 2 CoronaSchVO	Dreharbeiten im öffentlichen Raum sind weiter zulässig. Entsprechende Erlaubnisse werden weiter erteilt. Der jeweilige Betreiber ist für die Einhaltung Hygieneregeln sowie Abstände zw. Menschen verantwortlich. Dies gilt einerseits im Innenverhältnis (Arbeitsschutz gem. § 4 Abs. 1 und 2 CoronaSchVO) sowie im Außenverhältnis zu unbeteiligten Personengruppen. Bei den Genehmigungen wird darauf geachtet, dass enge Stellen auf Bürgersteigen vermieden werden.
18	Dreharbeiten (Studios)	ja	§ 4 Abs. 2 CoronaSchVO	Bei Nicht-Beachten von Abständen oder Verstößen gegen die Hygiene nur per Einzelmaßnahme nach IfSG ahndbar. Für die Kontrolle und Ahndung ist die Bezirksregierung - Betrieblicher Arbeitsschutz zuständig. Halteverbote für Materialfahrzeuge (Licht, Ton, Maske etc.) vor Privatgeländen bei Genehmigung zulässig.
19	Drogerien	ja	§ 11 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO	Der Betrieb ist zulässig. Dies betrifft alle Betriebe, die Gegenstände des täglichen Bedarfs aus dem Drogerie-Bereich verkaufen. Gegenstände, die nicht unter die Ausnahme fallen, dürfen nicht angeboten werden.

Coronaschutzverordnung Positiv-/Negativliste

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
19	Erste Hilfe Kurse (privat und öffentlich)	ja	§ 7 Abs. 1 Nr. 3.4a CoronaSchVO	Erste Hilfe Kurse sind unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO in Präsenz zulässig. Es sind möglichst große Räume zu benutzen und die Teilnehmendenzahl zu begrenzen.
21	Fahrschulen (auch Flug-, Luftfahrer- und Bootsschulen)	ja	§ 7 Abs. 3 CoronaSchVO	Praxisunterricht ist ohne Einschränkungen von geleisteten Mindeststunden zulässig. Im Fahrzeug sind die Hygiene- und Abstandsregelungen gem. §§ 2-4a CoronaSchVO zu beachten. Für den Praxisunterricht muss der Mindestabstand nicht beachtet werden, wenn Schüler und Lehrer eine FFP2 Maske tragen.
22	Fitnessstudios jeglicher Art	nein	§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO	Der Betrieb von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen (auch EMS Studios bzw. Dienstleister ohne physiotherapeutischen Zulassung) ist untersagt. Ebenfalls untersagt ist der Betrieb eines "Outdoor-Fitnessstudios". Die Ausnahme aus § 9 Abs. 1 CoronaSchVO gilt nur für feste Anlagen (Trimm-Dich-Pfade, Bolzplätze etc.9
23	Freizeitparks, Indoor-Spielplätze und ähnliche Einrichtungen	nein	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 CoronaSchVO	Der Betrieb (Indoor und Outdoor) ist untersagt.
24	Gastronomie Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen	nein	§ 14 Abs. 1 CoronaSchVO	Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten bzw. der Nutzerinnen und Nutzer der Bildungseinrichtungen unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln betrieben werden. Zulässig ist der "Außer-Haus-Verkauf" zubereiteter Speisen und von Getränken.
25	Gottesdienst, Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften	ja	§ 1 Abs. 3 CoronaSchVO	Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich an den allgemeinen Regelungen der Coronaschutzverordnung. Ab 10 Personen ist eine Anzeige beim Gesundheitsamt an 53-veranstaltungsanmeldungen@stadt-koeln.de erforderlich.
26	Handel für privilegierte Warengruppen - Einzelhandel - Wochenmärkte mit dem Schwerpunkt Lebensmittel - Apotheken, Reformhäuser etc. - Tankstellen, Banken, Schreibwaren - Buchhandlungen etc. - Futtermittel- und Tierbedarfsmärkte - Gartencenter (auch in Baumärkten)	ja	§ 11 Abs. 1 CoronaSchVO	Die Anzahl von gleichzeitig in zulässigen Handelseinrichtungen anwesenden Kundinnen und Kunden darf jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen; in Handelseinrichtungen mit einer Gesamtverkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern darf diese Anzahl 80 Kundinnen beziehungsweise Kunden zuzüglich jeweils eine Kundin beziehungsweise einen Kunden pro angefangene 20 Quadratmeter der über 800 Quadratmeter hinausgehenden Verkaufsfläche nicht übersteigen. Für Einkaufszentren gilt die Verkaufs- und Allgemeinfläche. Warteschlangen sollen vermieden werden.
27	Handel sonstige Warengruppe - Elektrofachgeschäfte - Textilhandel - Spezialgeschäfte	nein	§ 11 Abs. 4 CoronaSchVO	Alle Verkaufsstellen nicht-privilegierter Warengruppen dürfen nach Terminvereinbarungen unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO Kunden die Verkaufsfläche betreten lassen. Zulässig ist ein Kunde pro 40 Qm Verkaufsfläche. CORONA NOTBREMSE: Sofern die Feststellung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO durch MAGS NRW erfolgte, dürfen Kund*innen die Verkaufsfläche nicht mehr betreten. Abweichend von § 11 Abs. 3 CoronaSchVO ist ab der Feststellung für die nicht-privilegierte Warengruppe nur noch das "Click&Collect"-Verfahren zulässig.
28	Heilpraktiker	ja	§ 12 Abs. 3 CoronaSchVO	Nach Vorgaben und Richtlinien des RKI, sofern eine offizielle Approbation vorhanden ist.
29	Hochzeitssäle	nein	§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO	Veranstaltungen sind generell untersagt.

Coronaschutzverordnung Positiv-/Negativliste

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
30	Hotels	nein	§ 15 Abs. 1 CoronaSchVO	Übernachtungsangebote zu privaten Zwecken sind bis auf Weiteres untersagt. Die Vermietung von Räumen für Veranstaltungen ist zulässig. Gilt nicht für s.g. "Dauercamper" oder selbstgenutztes Eigentum (Ferienhäuser etc.). Ausnahmsweise sind Übernachtungen zu dringenden und/oder wichtigen privaten Gründen zulässig. Gründe dafür können eine Beerdigung, Hochzeit, zeitlich notwendige Übernachtungen (med. Behandlungen o.Ä.) sein. Entscheidend ist die Zumutbarkeit ohne Übernachtung und/oder wenn ohne Übernachtung Wohnungslosigkeit (wenn die Wohnung nicht bewohnbar ist) droht.
31	Hundeschulen und -trainer (mobil oder stationär)	ja	§ 7 Abs. 1 Nr. 1 iVm. § 12 Abs. 1 CoronaSchVO	Als Einzeltraining im Freien zulässig.
32	Kinos	nein	§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO	Der Betrieb von Kinos ist allgemein untersagt.
33	Live Musik in Gaststätten sowie Straßenmusik/-kunst gem. KSO allgemein	nein	§§ 8 Abs. 1, 14 Abs. 1 CoronaSchVO § 1 Nr. 7 AV der Stadt Köln vom 2.10.20 in der aktuell gültigen Fassung	Kulturelle Veranstaltungen sind gem. § 8 Abs. 1 CoronaSchVO untersagt. Gastronomische Einrichtungen dürfen gem. § 14 Abs. 1 CoronaSchVO nicht betrieben werden.
34	Museen, Kunstgalerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen	ja	§ 8 Abs. 4 CoronaSchVO	Der Betrieb kultureller Einrichtungen ist unter Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und Terminvergabe sowie §§ 2-4a CoronaSchVO zulässig. In geschlossenen Räumen darf sich eine Person pro 20 Qm aufhalten. Für die Besuch eines Museums sowie ähnlicher Einrichtungen muss der Kunde einen tagesaktuellen Schnelltest vorweisen. Möglich ist auch ein Selbsttest vor Ort, der unter Aufsicht des Personals durchgeführt wurde. CORONA NOTBREMSE. Sofern die Feststellung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO durch MAGS NRW erfolgte, ist der Publikumsverkehr für Museen, Kunstgalerien, Gedenkstätten und ähnliche Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft und den Eigentumsverhältnissen untersagt.
35	Musikschulen	ja	§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 CoronaSchVO	Präsenzunterricht ist mit bis fünf Personen und der jeweilige Lehrkraft zulässig. Berufs- und schulabschlussbezogene Prüfungen sind unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO zulässig. Bei Blasinstrumenten und Singen sind zwei Meter Mindestabstand zu wahren.
36	Öffentliche Verkehrsmittel	ja	§ 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO	Bei der Benutzung des öPNV jeglicher Art (Deutsche Bahn, KVB etc.) ist eine medizinische Maske zu tragen. Die Tragepflicht von medizinischen Masken wird durch den Dienstleister sichergestellt. Die Seilbahn der KVB unterliegt als öPNV ebenfalls diesen Regelungen.
37	Opern- und Konzerthäuser, Theater	nein	§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO	Kulturelle Veranstaltungen in Innenräumen sind weiterhin untersagt. Zulässig ist eine Aufnahme oder streamen ohne Zuschauer im Raum. Dafür notwendiges Personal darf unter Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO ebenfalls anwesend sein.

Coronaschutzverordnung Positiv-/Negativliste

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
38	Reisebüros	nein	§ 11 Abs. 3 CoronaSchVO	Vermittlung von Reisen iSd. Einzelhandels nach Terminvergabe und Beachtung von §§ 2-4a CoronaSchVO zulässig. Zulässig sind eine Person pro 40 Qm Verkaufsfläche. CORONA NOTBREMSE: Sofern die Feststellung gem. § 16 Abs. 1 S. 1 CoronaSchVO durch MAGS NRW erfolgte, dürfen Kund*innen die Verkaufsfläche nicht mehr betreten. Abweichend von § 11 Abs. 3 CoronaSchVO ist ab der Feststellung für die nicht-privilegierte Warengruppe nur noch das "Click&Collect"-Verfahren zulässig.
39	Reisebusreisen	nein	§ 15 Abs. 2 CoronaSchVO	Reisebusreisen aus touristischen Zwecken sind untersagt.
40	Reitställe und -sport, sowie Reitunterricht	ja	§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO	Reiten, auch Unterricht, darf als Individualsport im Freien betrieben werden. In Reithallen (geschlossenen Räumen) ist das Bewegen von Pferden aus Tierschutzgründen zulässig.
41	Schwimmbäder (auch Spaßbäder und Freibäder) sowie Saunen und Thermen und ähnliche Einrichtungen	nein	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 CoronaSchVO	Der Betrieb ist untersagt. Ausnahmen sind in § 9 Abs. 4 CoronaSchVO geregelt. Für Ausnahmen im Schwimmunterricht siehe private Bildungseinrichtungen.
42	Shishabar	nein	§ 14 Abs. 1 CoronaSchVO	Unzulässig als gastronomischer Betrieb oder als Schank- und Speisewirtschaft.
43	Sonnenstudios und vergleichbare Einrichtungen	ja	§ 12 Abs. 2a CoronaSchVO	Die Benutzung der Kabinen ist so kontaktarm wie möglich zu gestalten. Generell ist hinsichtlich der Verkaufsräume § 11 Abs. 3 iVm. § 16 Abs. 1 Nr. 6 CoronaSchVO sowie §§ 2-4a CoronaSchVO zu beachten.
44	Spielautomaten in Gaststätten	nein	§ 14 Abs. 1 iVm. § 10 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO	Der Betrieb von gastronomischen Einrichtung ist untersagt. Damit ist auch die Benutzung der Automaten nicht zulässig.
45	Spielbanken (= Casinos) (ohne Automaten)	nein	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO	Generell nicht zulässig. In Köln gibt es so einen Betrieb nicht.
46	Spielhalle, Wettbüros, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen Auch: Spielautomaten	nein	§ 10 Abs. 1a CoronaSchVO	Zulässig ist die Entgegennahme der Spielscheine, Wetten etc. Ein weitergehender Aufenthalt in den Geschäftsräumen ist nicht zulässig. Für Kunden gelten die Regelungen aus § 11 Abs. 1 CoronaSchVO. Spielautomaten in zulässigen Betrieben (Einzelhandel, Tankstellen etc.) dürfen analog nicht betrieben werden.
47	Spielplätze (frei zugänglich, privat und öffentlich)	ja	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 iVm § 3 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 Nr. 2 CoronaSchVO	Abstands- und Hygieneregeln sind durch Begleitpersonen (= Eltern o.Ä.) sicherzustellen. Eine Maskenpflicht für Alltagsmasken gilt auch auf Spielplätzen (außer für Kinder bis zum Schuleintritt).
48	Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen. (Ausnahme Profisport)	nein	§ 9 Abs. 1 CoronaSchVO	Siehe: Breitensport
49	Stadtführungen	nein	§ 8 Abs. 1-3 CoronaSchVO	Als kulturelle Veranstaltung im Freien unzulässig. Ausnahme ist eine private Führung unter Beachtung des Kontaktverbots sowie der AHA-Regeln iSv. §§ 2-4a CoronaSchVO.
50	Ballett- und Tanzschulen	ja	§ 7 Abs. 1 iVm. § 9 Abs. 1 CoronaSchVO	Zulässig ist künstlerischer Unterricht, der auf Aufführungen (andere Kunstformen) und/oder Erlernung eines Berufes ausgerichtet ist. Hier sind Gruppen mit bis zu fünf Personen sowie Lehrer in Räumen zulässig. Der reine Sportbetrieb (Tanzsport) ist nur im Freien gestattet. Generelle als Ausnahme zulässig ist das Training von Berufssportlern in Innenräumen, wenn diese Räume vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Das Training von auf landes- oder bundesebenen gelisteten Kadersportlern ist in den Bundes- und Landesleistungszentren ebenfalls zulässig.

Coronaschutzverordnung Positiv-/Negativliste

Nr.	Art des Betriebes	erlaubt?	Rechtsgrundlage	Auflagen / Ausnahmen / Bemerkungen
51	Trauungen	ja	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 CoronaSchVO iVm § 2 Abs. 2 Nr. 9 CoronaSchVO	Für Eheschließungen dürfen nur das Hochzeitspaar, eigene im Haushalt lebende Kinder und, falls erforderlich, eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher im Raum sein. Diese müssen vorab angemeldet werden. Weitere Informationen: https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/standesamt?kontrast=weiss
52	Allgemeine Veranstaltungen	nein	§ 13 Abs. 1 und Abs. 3 CoronaSchVO	Veranstaltungen sind bis auf Weiteres untersagt. Große Festveranstaltungen (Volksfeste, Stadt-, Dorf- und Straßenfeste, Schützenfeste, Weinfeste und ähnliche Festveranstaltungen) sind untersagt.
53	Veranstaltungen mit geselligem Charakter sowie für einen herausragenden Anlass - Geburtstage - Jubiläen - Hochzeiten - Taufen - Sonstige Abschlussfeiern (auch im Schulbereich)	nein	§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO	Die Ausnahme für gesellige Veranstaltungen von allgemeinen Veranstaltungen wurde aufgehoben. Diese sind wie alle allgemeinen Veranstaltungen gemäß § 13 Abs. 1 CoronaSchVO untersagt.
54	Versammlungen	ja	§ 13 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO	Für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz wurden die bisherigen Einschränkungen aufgehoben. Ab 25 Personen besteht auch im Freien die Pflicht eine MNB zu tragen sowie die Abstände von 1,5 Metern einzuhalten. Je Versammlung werden individuell Personengrenzen festgelegt. Gem. Absprache im Krisenstab wird die Personengrenze auf 10 Personen begrenzt.
55	Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie rechtlich vorgeschriebene Sitzungen (Eigentümerversammlungen o.Ä.)	ja	§ 13 Abs. 2 Nr. 3 CoronaSchVO	Rechtlich vorgeschriebene Sitzungen, Gremien und ähnliche Veranstaltungen privater und öffentlicher Vereine wie Institutionen sind zulässig. Mehr als 20 Teilnehmende erfordern ein Hygieneschutzkonzept gem. § 4 CoronaSchVO sowie einen triftigen Grund, warum die Veranstaltung nicht nach dem 18.04.2021 durchgeführt werden kann.
56	Wochenmärkte und ähnliche Einrichtungen	ja	§ 11 Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO	Wochenmärkte sind unter Beachtung von §§ 2 - 4a CoronaSchVO für die Grundversorgung zulässig. Zulässig sind nur Stände mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs sowie in untergeordneter Anzahl sonstige Verkaufsstände mit nicht-privilegierten Warengruppen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 1-8 CoronaSchVO. Die Wochenmärkte sind von der Corona Notbremse nicht betroffen.